

Beschluss (vorläufig) Lohngerechtigkeit für Frauen durchsetzen - EU-Entgelttransparenzrichtlinie konsequent umsetzen

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Bericht Bundestags-Fraktion: Umsetzung EU-Entgelttransparenz-Richtlinie

Antragstext

1 Nach wie vor verdienen Frauen in Deutschland im Schnitt 16 Prozent weniger als
2 Männer. Was die Entgeltlücke betrifft, gehört Deutschland in der EU zu den
3 Schlusslichtern. Hier muss endlich mehr geschehen. Ein wichtiges Instrument, um
4 diese Ungerechtigkeit zu bekämpfen, ist Lohntransparenz. Denn nur wenn
5 ersichtlich ist, wie die Löhne in einem Unternehmen verteilt sind, kann
6 Lohndiskriminierung nachgewiesen und behoben werden.

7 Um mehr Transparenz zu schaffen, hat die Europäische Union die EU-
8 Entgelttransparenzrichtlinie verabschiedet. Diese Richtlinie zielt darauf ab,
9 geschlechtsspezifische Lohnunterschiede durch umfassende Transparenz zu
10 beseitigen. Bis zum 7. Juni 2026 muss Deutschland die Richtlinie umsetzen.

11 Folgende Punkte aus der EU-Richtlinie sind von der Bundesregierung endlich
12 umzusetzen:

- 13 • Künftige Arbeitgeber*innen müssen in der Pflicht stehen, für Transparenz
14 zu sorgen: Ab 100 Arbeitnehmer*innen müssen Arbeitgeber*innen
15 entgeltbezogene Indikatoren ermitteln, darüber regelmäßig berichten und
16 diese veröffentlichen. Wird dabei eine geschlechtsbezogene Lohnlücke
17 festgestellt, sollen die Arbeitgeber*innen in Zusammenarbeit mit ihren
18 Betriebsräten selbst tätig werden, um diese Lücke zu schließen.
- 19 • Zudem sollen Arbeitgeber*innen bei Ausschreibungen verpflichtend Auskunft
20 über die Gehaltsspanne der Stellen geben, so wie es bereits in vielen EU-
21 Ländern üblich ist.
- 22 • Die Durchsetzung von Lohngleichheit darf nicht mehr auf einzelne
23 betroffene Personen abgeschoben werden, sondern muss zur strukturellen
24 Aufgabe werden. Das soll auch dank der Prozesstandschaft für gerichtliche
25 Verfahren gelten, mit denen Arbeitnehmer*innen ihre individuellen Rechte
26 durch Verbände geltend machen können.

27 Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie muss endlich vollumfänglich umgesetzt
28 werden. Aber Lohntransparenz allein reicht nicht aus. Der Bundesfrauenrat von
29 Bündnis 90/Die Grünen fordert daher die Bundesregierung auf:

- 30 • Anreize zu schaffen, damit Sorge- und Pflegearbeit gerechter verteilt
31 werden können. Denn viele Frauen wollen mehr arbeiten und viele Männer
32 wollen ihre Sorgeverantwortung stärker wahrnehmen.
- 33 • Außerdem muss die Betreuungsinfrastruktur qualitativ und quantitativ
34 deutlich ausgebaut werden, damit Eltern guten Gewissens erwerbstätig sein

35 können, und gerade Frauen nicht in die Teilzeit- oder Minijobfalle
36 gedrängt werden.

- 37 • Aber wir sehen auch die Arbeitgeber*innen in der Verantwortung. Zusätzlich
38 zur Transparenz von Lohnstrukturen müssen diese ihre Unternehmen zeitgemäß
39 aufstellen. Das bedeutet, die gläserne Decke aufzubrechen und Frauen auch
40 in Leitungspositionen die gleichen Chancen zu ermöglichen. Mentoring- und
41 Weiterbildungsprogramme für Mitarbeiter*innen sowie Führung in Teilzeit
42 können hier effektive Maßnahmen sein.

FO-01 Vorschlag zur Tagesordnung

Gremium: Präsidium des Bundesfrauenrates
Beschlussdatum: 09.03.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Formalia

Antragstext

- 1 Samstag, 18.04.2026
- 2 9:30 TOP 1 Formalia
- 3 10:00 TOP 2 Politische Rede Franziska Brantner mit Aussprache
- 4 11:00 TOP 3 Nur Ja heißt Ja – Warum wir eine Reform des Sexualstrafrechts
- 5 brauchen
- 6 14:00 TOP 4 Wehr- und Dienstpflichten und ihre Auswirkung auf die
- 7 Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland
- 8 15:30 TOP 5 Bericht Bundestagsfraktion: Umsetzung EU-Entgelttransparenz
- 9 16:30 TOP 6 Verschiedenes
- 10 19:00 Abendprogramm: Neue Männlichkeiten mit Felix Banaszak
- 11 Sonntag 19.04.2026
- 12 10:00 TOP 7 Die Bedeutung Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- 13 11:00 TOP 8 Wie können flexiblere Arbeitszeiten zur besseren Vereinbarung von
- 14 Familie und Beruf beitragen?

Beschluss (vorläufig) Nur Ja heißt Ja - für ein konsensbasiertes Sexualstrafrecht

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 20.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Nur Ja heißt Ja - Warum wir eine Reform des Sexualstrafrechts brauchen

Antragstext

1 Wir Grüne kämpfen seit jeher für die Selbstbestimmung von Frauen und gegen
2 geschlechtsspezifische Gewalt. Gemeinsam mit vielen engagierten Feminist*innen
3 haben wir dafür gekämpft, dass der heute geltende Grundsatz „Nein heißt Nein“ im
4 Gesetz verankert wurde. Das war ein Meilenstein in Sachen sexueller
5 Selbstbestimmung.

6 Jedoch ist es längst Zeit, weiterzudenken. Sexuelle Selbstbestimmung und
7 reproduktive Rechte sind immer noch keine Selbstverständlichkeit, sondern stehen
8 derzeit weltweit unter Druck. Dem stellen wir uns entgegen. Die immer noch
9 bestehenden Schutzlücken müssen endlich geschlossen werden. Neue Daten zeigen:
10 Nur rund drei Prozent aller Fälle sexualisierter Gewalt werden überhaupt
11 angezeigt. Das ist ein mehr als alarmierendes Signal. Das ist ein klarer
12 Auftrag: Die Einführung des Grundsatzes „Nur Ja heißt Ja“ für alle Menschen ist
13 längst überfällig. Jede sexuelle Handlung ohne die ausdrückliche Zustimmung der
14 anderen Person muss strafbar sein.

15 Mit der derzeitigen Rechtslage droht Deutschland zum Schlusslicht in Europa zu
16 werden: 14 EU-Staaten haben ihr Sexualstrafrecht bereits hin zu einem
17 konsensbasierten Sexualstrafrecht reformiert. Das aktuelle deutsche Recht
18 verlagert die Verantwortung auf die Betroffenen. Sie müssen darlegen, wie sie
19 sich zur Wehr gesetzt haben. Fälle, in denen Betroffene sich nicht wehren
20 können, weil sie aus Panik in eine Schockstarre geraten, werden nicht vom
21 derzeitigen Tatbestand des § 177 StGB erfasst. Die Betroffenen müssen zudem das
22 Geschehene genau darlegen. Die Täter hingegen können schweigen – und tragen kaum
23 Verantwortung. Das ist ein Zustand, den wir nicht länger akzeptieren dürfen.

24 Den Opfern wird zurzeit unterschwellig vermittelt, sie hätten die Tat verhindern
25 können, wenn sie sich deutlicher gewehrt oder klar „Nein“ gesagt hätten. Hier
26 liegt eine Verantwortungsverlagerung vom Täter auf das Opfer vor.

27 Aber Menschen in Bedrohungs- und Gewaltsituationen reagieren unterschiedlich.
28 Schockstarre, Schweigen, ambivalentes Verhalten oder Passivität sind verbreitete
29 Schutzreaktionen und dürfen nicht länger als Einverständnis gewertet werden.

30 Der Bundesfrauenrat von Bündnis 90/Die Grünen fordert daher eine Reform des
31 Sexualstrafrechts hin zum „Nur Ja heißt Ja“-Prinzip. Eine anstehende Reform muss
32 daher folgende Aspekte umsetzen:

- 33 • Alle sexuellen Handlungen setzen die Zustimmung aller Beteiligten voraus.
34 Die Zustimmung muss freiwillig, vorab ausdrücklich oder konkludent erteilt
35 und jederzeit widerrufbar sein.
- 36 • Sexuelle Handlungen gelten als strafbar, wenn sie unter Schockstarre
37 erfolgen oder wenn eine Meinungsänderung ignoriert wird. Das gilt auch bei
38 Schwierigkeiten der Willenserkenntnis, bei Stealthing (ohne Zustimmung
39 während des Geschlechtsverkehrs heimlich das Kondom entfernen) sowie bei
40 Personen mit eingeschränkter Willensbildung.
- 41 • Eine Zustimmung kann verbal erfolgen, sie kann sich jedoch auch aus
42 eindeutigen Handlungen ergeben, die den ausdrücklichen Willen zur
43 Teilnahme an der sexuellen Handlung zeigen.

V1 Feministische Führungskompetenz konsequent stärken

Antragsteller*in: Leni Walmroth (KV Koblenz)
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Der Bundesfrauenrat möge beschließen:

2 1. Die Landesgeschäftsstellen werden aufgefordert, mindestens einmal jährlich
3 Fortbildungs- und Workshopangebote zu den Themen

4 ◦ Feministische Führung und Female Leadership

5 ◦ Kritische Männlichkeit und Machtreflexion

6 ◦ Intersektionale Perspektiven in politischer Praxis

7 ◦ Umgang mit Sexismus, Diskriminierung und strukturellen
8 Machtasymmetrien

9 für Amts- und Mandatsträger*innen, sowie Personen in Führungsverantwortung für
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mindestens auf Landes-, Bundes- und Europaebene, je nach
11 Möglichkeit auch auf kommunaler Ebene, anzubieten. Diese Angebote können sowohl
12 von parteiinternen Expert*innen, als auch von qualifizierten externen
13 Referent*innen oder entsprechenden Anbietern durchgeführt werden.

14 2. Die Landesverbände werden gebeten, die Teilnahme von Amts- und
15 Mandatsträger*innen ausdrücklich zu empfehlen und als Teil einer
16 politischen Selbstverpflichtung im Sinne unseres feministischen
17 Selbstverständnisses zu kommunizieren.

18 3. Der Bundesvorstand wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern perspektivisch
19 eine verbindlichere Ausgestaltung solcher Qualifizierungsmaßnahmen möglich
20 ist.

Begründung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstehen sich als feministische Partei. Intersektionaler Feminismus ist kein Zusatz, sondern gehört zu unserem politischen Kern. Dieser Anspruch muss sich auch in unserer innerparteilichen Kultur und in unserem Führungsverständnis widerspiegeln.

Doch auch in einer feministischen Partei wirken gesellschaftliche Machtverhältnisse fort. Studien und Erfahrungen zeigen, dass Männer in politischen Gremien häufiger sprechen, informelle Netzwerke dominieren und in Führungsrollen anders wahrgenommen werden als Frauen oder nichtbinäre Personen. Hinzu kommen intersektionale Benachteiligungen durch Herkunft, Klasse, Behinderung oder sexuelle Identität.

Deswegen richtet sich feministische Qualifizierung explizit an alle Menschen in Verantwortung; auch Frauen und nichtbinäre Personen. Patriarchale Muster und gesellschaftliche Rollenbilder, mit denen wir alle sozialisiert wurden, können geschlechtsunabhängig weiter wirken. Auch Frauen und nichtbinäre Personen bewegen sich in bestehenden Machtstrukturen und können diese unbewusst reproduzieren. Zudem geht es bei feministischer Führung nicht nur um das Verlernen diskriminierender Verhaltensweisen, sondern um den aktiven Aufbau solidarischer, inklusiver und intersektionaler Führungskulturen. Diese Kompetenzen sind für alle Amts- und Mandatsträger*innen gleichermaßen relevant.

Feministische Führung bedeutet auch, Macht zu reflektieren, Diskriminierung aktiv entgegenzutreten und Räume für unterschiedliche Perspektiven zu öffnen. Denn nur da, wo Macht sichtbar gemacht wird, können veraltete Muster aufgebrochen werden. Diese Kompetenzen entstehen jedoch nicht automatisch mit Antritt eines Amtes oder Mandats. Sie müssen bewusst erlernt, eingeübt und immer wieder reflektiert werden.

Regelmäßige, qualitativ hochwertige Fortbildungsangebote schaffen einen strukturellen Rahmen dafür. Sie entlasten Einzelpersonen davon, Missstände ständig selbst benennen zu müssen, und stärken eine gemeinsame politische Kultur.

Wenn wir intersektionalen Feminismus ernst nehmen, dann gehört es dazu, auch unsere eigenen Strukturen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu hinterfragen. Mit diesem Antrag setzen wir ein klares Signal: Feministische Führung ist keine Privatsache, sondern Teil unserer politischen Verantwortung.

Beschluss (vorläufig) Feministische Führungskompetenz konsequent stärken

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

- 1 Der Bundesvorstand wird aufgefordert , soweit möglich, auch in Kooperation mit
- 2 den Landesvorständen, intersektional feministische Führungskompetenz stärker in
- 3 der Partei verankern.
- 4 Dazu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen.
- 5 1. Erarbeitung eines Verständnisses von Feminist Leadership
- 6 Unter der Federführung des Bundesverbands wird eine Arbeitsgruppe unter
- 7 Einbeziehung der BAG Frauenpolitik und der Präsidien des Bundesfrauen- und
- 8 Vielfaltsrates eingesetzt, die ein gemeinsames Verständnis von „Feminist
- 9 Leadership“ für Bündnis 90/Die GRÜNEN entwickelt.
- 10 Dabei soll externe Expertise einbezogen werden.
- 11 2. Entwicklung von Schulungsangeboten
- 12 Auf Grundlage dieses Verständnisses entwickelt der Bundesverband Module und
- 13 Schulungsangebote zum Thema Feminist Leadership. Diese sollen auch für die
- 14 Landes- und Kreisverbandsebene adaptierbar sein.
- 15 Diese Schulungen richten sich insbesondere an Menschen mit Führungsverantwortung
- 16 oder solche, die Führungsaufgaben anstreben.
- 17 3. Bereitstellung von Ressourcen
- 18 Für die Entwicklung und Umsetzung der Inhalte werden die notwendigen
- 19 finanziellen Mittel bereitgestellt, insbesondere zur Einbindung externer
- 20 Expertise.
- 21 Sollte sich herausstellen, dass das Angebot nicht in ausreichendem Maße
- 22 wahrgenommen wird, sollen Maßnahmen entwickelt werden um eine verbindlichere
- 23 Teilnahme zu erreichen.
- 24 Die Arbeitsgruppe präsentiert ihre Ergebnisse auf einem Bundesfrauenrat in 2027

V2 Frauenfinanzen – Equal Cash

Gremium: BAG Frauenpolitik
Beschlussdatum: 17.03.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Eigentlich sind alle Gesetze von Gesetzes wegen geschlechterneutral formuliert.
2 Jeder*m von uns werden aber sicherlich sofort Beispiele einfallen, bei denen
3 sich die Gesetzeslage nicht gleichermaßen auf alle Geschlechter auswirkt. Oft
4 ziehen Frauen finanziell den Kürzeren.

5 Frauen sind auch heute noch in Deutschland an vielen Stellen strukturell
6 finanziell benachteiligt, was zum Gender Pay Gap und zum noch viel
7 dramatischeren Gender-Lifespan-Gap führt. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht,
8 diese Stellschrauben zu identifizieren und die Weichenstellung so zu ändern,
9 dass alle Menschen in diesem Land füreinander und für andere Care-Verantwortung
10 übernehmen können, ohne dass sie davon am Ende finanzielle Nachteile haben.
11 Dieses Papier ist dazu ein erster – aber gleichwohl schon sehr umfassender –
12 Aufschlag. Die hier genannten Stellschrauben können direkt so umgesetzt werden,
13 sofern der politische Wille dazu besteht. Weitere solcher Stellschrauben zu
14 identifizieren und gerechte Alternativen zu entwickeln und in die Gesetze
15 einzuarbeiten, bleibt nicht nur unsere Aufgabe, sondern sollte auch bei jedem
16 neuen Gesetz und bei jeder Gesetzesnovellierung durch eine kompetente externe
17 Stelle, namentlich die Bundesstiftung Gleichstellung, sichergestellt werden.
18 Damit wir dem Auftrag aus Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes konsequent und
19 systematisch immer besser nachkommen: „Der Staat fördert die tatsächliche
20 Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die
21 Beseitigung bestehender Nachteile hin“.

22 Wir fordern deshalb, Gesetze so zu formulieren oder zu ändern, dass sie keine
23 stereotypischen, veralteten Rollenbilder bedienen, oder sogar verstärken,
24 sondern allen Bürger*innen gleichermaßen gerecht werden.

25 FORDERUNGEN/POSITIONEN

26 Steuerklassen & Ehegattensplitting

27 Dass das Ehegattensplitting ein traditionelles Rollenbild zementiert, stellt
28 schon lange niemand mehr in Frage. Wir wollen das Ehegattensplitting deshalb
29 nicht nur abschaffen, sondern auch ein anderes Modell vorschlagen.
30 Da Menschen in Bestandsehen oft schon ihr Leben danach ausgerichtet haben, ein
31 Ehegattensplitting zu nutzen, wollen wir diese Paare nicht in Schwierigkeiten
32 bringen. Sie sollen einmalig die Wahl haben.

33 Wir stellen uns ein Familiensplitting vor, bei dem es darum geht, wie viele
34 Menschen von dem oder den Einkommen zu versorgen sind. Das heißt: kein Splitting
35 für Menschen, die niemanden ohne Möglichkeit auf eigenes Einkommen mitversorgen.
36 Sind Kinder (oder zu Pflegende ohne ausreichendes eigenes Einkommen)
37 mitzuversorgen, soll die Steuerlast um die Anzahl der mitzuversorgenden Personen
38 gemindert werden. So hätten auch Paare, die mehrere Menschen mitversorgen mehr

39 steuerliche Entlastung als Paare mit einem Mitzuversorgenden. Wenn bei den
40 Mitzuversorgenden die Pflegebedürftigkeit endet, oder eigenes Einkommen oder
41 Vermögen zur Verfügung steht, oder bei Kindern das Recht auf Kindergeld
42 entfällt, entfällt auch die Möglichkeit zum Splitting wieder.

43 Unser Vorschlag lautet also: Das gesamte Lohnsteuerklassensystem (1–6) wird
44 durch ein Modell „Single“ und „Splitter“ ersetzt. Wobei „Single“ nicht den
45 Familienstand meint. Auch Eheleute würden dann wieder beide auf dem Niveau eines
46 Singles besteuert. Andersherum könnten auch nicht verheiratete Eltern splitten
47 oder Personen, die Kinder zusammen erziehen (Modelle wie Co-Mothering).
48 Nachweisen könnte man das beispielsweise dadurch, dass die Personen beide das
49 Sorgerecht haben oder die gleiche Meldeadresse, oder – bei Pflege – die
50 Anerkennung der Pflegeleistung durch die Pflegekasse. Beim Splitting möchten wir
51 eine Obergrenze einziehen, die noch ermittelt werden müsste. Es geht darum, dass
52 Topverdiener*innen auch mit mehreren Mitzuversorgenden zusätzlich zu den
53 Freibeträgen keine weiteren Steuererleichterungen brauchen. Die Lohnsteuerklasse
54 6 braucht es in Zeiten nach der Lohnsteuerkarte in Papierform auch nicht mehr.

55 In die gleiche Richtung geht auch die Mitversicherung von Ehepartner*innen in
56 der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese wollen wir analog zum
57 Ehegattensplitting abschaffen. Bestehende Mitversicherungen sollen unverändert
58 weiterlaufen können. Eine beitragsfreie eigene Versicherung für Menschen in
59 Elternzeit oder Careverantwortung soll möglich sein.

60 Alleinerziehende

61 Mit einem Familiensplitting würde auch die Lohnsteuerklasse 2 automatisch
62 wegfallen. Die alleinerziehende Person könnte nach dem gleichen Schlüssel
63 splitten und hätte so auch einen größeren finanziellen Ausgleich, je mehr Kinder
64 sie zu versorgen hat. Derzeit ist die Steuerersparnis von Stufe 1 auf 2 geringer
65 als von 1 auf 5 und unabhängig von der Anzahl der Kinder.

66 Steuern

67 Allgemein bleibt beim Thema Steuern die Frage, warum es immer nur um die Steuern
68 auf die Erwerbsarbeit geht. Effektivere Steuern auf Erbschaften, Aktiengewinne
69 und Co. würden im Schnitt auch eher mehr von Männern bezahlt als von Frauen. Es
70 ist ungerecht, wenn Vermögende anteilig weniger Steuern zahlen als Menschen ohne
71 Vermögen. Dies ist auch ein feministisches Thema, weil immer noch Männer mehr
72 Vermögen besitzen und erben als Frauen.

73 Steuerfreibeträge, die einer Person zustehen (aufgrund von eigener
74 Schwerbehinderung oder beispielsweise durch die Kinderzahl oder durch Pflege von
75 Angehörigen) und die aufgrund geringfügig bezahlter und/oder aufgrund von Care-
76 Arbeit in Teilzeit ausgeübter Tätigkeit nicht ausgeschöpft werden können,
77 sollten als Steuerrückerstattung ausgezahlt werden.

78 Güterstände

79 Derzeit gibt es drei gesetzliche Güterstände in Deutschland:

- 80 1. Zugewinnsgemeinschaft (gesetzlicher Regelfall)
- 81 2. Gütertrennung (muss durch einen Ehevertrag vereinbart werden)
- 82 3. Gütergemeinschaft (muss ebenfalls durch einen Ehevertrag geregelt werden)

83 Besonders wichtig ist uns, den Automatismus der Zugewinngemeinschaft
84 abzuschaffen.

85 Es ist nicht einzusehen, warum Ehepaare, die ein anderes Modell wählen wollen,
86 teure Notarkosten in Kauf nehmen müssen. Es wäre deshalb sinnvoll, die Frage
87 schon bei der Bestellung des Aufgebots zu stellen und dann, wie beim
88 Familiennamen, einzutragen. Dazu würde dann auch eine Beratung durch die
89 Behörde, beispielsweise mit einem mehrsprachigen Flyer zu den verschiedenen
90 Varianten und einer Stelle, an die man sich bei Rückfragen wenden kann, gehören.

91 Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich das Modell der
92 Errungenschaftsgemeinschaft zum Standard für den gesetzlichen Güterstand in der
93 Ehe machen – also dass dieser automatisch gilt, wenn nichts anderes vereinbart
94 wurde und auch als Standard kommuniziert wird, denn dieses bietet, anders als
95 die Zugewinngemeinschaft, den Vorteil, dass während der Ehe das, was seit der
96 Eheschließung gemeinsam errungen wurde, zu jeder Zeit beiden zusammen gehört –
97 und nicht nur am Ende einer Ehe Bilanz gezogen wird. Dazu würden dann
98 beispielsweise auch Rentenansprüche gehören, was i. d. R. ein großer Vorteil für
99 Frauen wäre, selbst wenn die Ehe niemals geschieden wird.

100 Rentenpunkte, die während einer bestehenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
101 erworben werden, sollen sofort aufgeteilt werden, so dass beiden Paaren die
102 gleiche Punktzahl gutgeschrieben wird. Dies beseitigt auch Ungerechtigkeiten
103 nach dem Tod eines Partners. Aktuell ist es nämlich so, dass der verwitwete
104 Partner nur einen Prozentsatz des Verstorbenen erhält. Das bedeutet, dass der
105 geringer verdienende Ehepartner schlechter gestellt wird, wenn der
106 Mehrverdienende zuerst stirbt, als es andersrum der Fall wäre. Das ist
107 ungerecht!

108 Das soll auch für Rentenansprüche aus den anderen Säulen der Fall sein.

109 Bei der Riester-Rente müsste der errechnete Mindestbeitrag für Ehepaare bei
110 denen eine*r eine Huckepack-Riester-Rente hat für beide Partner zusammen
111 ermittelt und dann durch zwei geteilt werden, so dass in beide Verträge gleich
112 viel einbezahlt werden soll ohne den Anspruch auf Zulagen zu verlieren.

113 Sollte es zu einer Scheidung kommen, wird bei der Errungenschaftsgemeinschaft
114 fair aufgeteilt, wie bei einer Zugewinngemeinschaft. Und anders als bei einer
115 Gütergemeinschaft ist das voreheliche Vermögen ausgenommen. Eine Transparenz der
116 finanziellen Verhältnisse des Ehepaars ist in der Errungenschaftsgemeinschaft
117 jederzeit für beide gegeben. Im Falle der Scheidung kann die automatische
118 Teilung der Rente auf Antrag überprüft und bei unbilliger Härte korrigiert oder
119 auf Wunsch kann darauf auch verzichtet werden.

120 Wir wollen auch unverheirateten Paaren, die zusammen wirtschaften, ermöglichen,
121 sich über das Standesamt zu moderaten Gebühren einen gemeinsamen Güterstand
122 eintragen zu lassen. Auch hier sind teure Notarkosten nicht einzusehen.

123 Elternzeit

124 Die Frage: „Wer nimmt Elternzeit?“ wird meistens immer noch beantwortet mit:
125 „Die Mutter“, also hauptsächlich, und der Vater nimmt bisher kaum mehr als die
126 zwei „Vätermonate“, deren Bezahlung sonst verfallen würde. Diese Monate heißen
127 eigentlich Partnermonate, aber „Vätermonate“ macht klar, wie sie
128 gesellschaftlich gesehen werden. Oft werden diese Monate dann noch parallel zu

129 denen der Mutter genommen, und man fährt in Urlaub. Wir halten das für den
130 falschen Ansatz und wollen den Paaren einen Bonus gewähren, die sich die
131 Elternzeit einigermaßen paritätisch aufteilen und das höchstens in den ersten
132 beiden Monaten des erweiterten Wochenbetts gleichzeitig. Wir wollen damit einen
133 Anreiz schaffen, dass beide Elternteile erleben, dass sie allein für die Kinder
134 sorgen können.

135 So ein Bonus könnte beispielsweise sein, dass das Elterngeld von 65 % des
136 Nettoeinkommens auf 100 % bei paritätischer Aufteilung hochgesetzt wird (bei
137 Alleinerziehenden dann automatisch). Andere Länder wie Norwegen oder Estland tun
138 das längst bzw. zahlen es grundsätzlich 100 % aus, und hier nehmen auch sehr
139 viel mehr Väter mehr Monate.

140 Bei Alleinerziehenden oder Müttern, die sich noch in der Schule, der Ausbildung
141 oder dem Studium befinden, sollte es die Möglichkeit geben, dass eine andere
142 erwachsene Bezugsperson Elternzeit (oder einen Teil davon) nimmt.

143 Derzeit gilt beim Elterngeld immer noch der Deckel von 1.800 €, der 2007
144 eingeführt wurde. Auch dieser muss deutlich gehoben werden, um gutverdienenden
145 Vätern das Argument zu nehmen, dass die Familie sich die Elternzeit der Mutter
146 nicht leisten kann. Inflationsbereinigt wären das dann um die 2.400 € als Deckel
147 und mindestens 400 € als Sockel.

148 Um die Betreuung mehrerer kleiner Kinder besser regeln zu können, ist es
149 sinnvoll, bei der Geburt eines weiteren Kindes zusätzlich zu den Monaten am
150 Anfang weitere Geschwistermonate gleichzeitig nehmen zu können, um den Start in
151 die wachsende Familie zu erleichtern.

152 Insgesamt sollten die betreuenden Personen bei paritätischer Betreuung bis zu 16
153 Monate Elternzeit nehmen können, um auch die Eingewöhnung in die Krippe und
154 gleichzeitige Elternzeit während des erweiterten Wochenbetts mit abdecken zu
155 können. Falls es Geschwisterkinder unter 3 Jahren gibt, die noch keine Betreuung
156 besuchen, sollten zusätzliche 4 Monate möglich sein, die auch parallel genommen
157 werden können.

158 Im Übrigen brauchen auch Väter einen wirksamen Kündigungsschutz, der schon ab
159 der Schwangerschaft gelten sollte. Ansonsten droht Vätern die Kündigung in der
160 Babyzeit, falls sie ankündigen, Elternzeit nehmen zu wollen. Dieses dürfen sie
161 aber noch nicht sofort nach der Geburt tun, wenn sie die letzten Monate nehmen
162 wollen.

163 Frauen und Schwangerschaft in der Wissenschaft bzw. während einer Promotion

164 Viel zu viele Frauen brechen ihre Promotionen oder ihre Karrieren in der
165 Wissenschaft wegen Vereinbarkeitsproblemen ab. Damit geht der Wissenschaft ein
166 immenses Potenzial verloren. Dies wollen wir ändern. Dafür sind einige erste
167 Schritte folgende: Bei der Berechnung des Elterngeldes sollen
168 Doktorandenstipendien und ähnliche einkommenssteuerfreien Einkommen wie ein
169 Nettolohn angerechnet werden und die Promotion während der Zeit des
170 Elterngeldbezuges unterbrochen werden können. Auch soll bei Krankheit während
171 eines Stipendienbezuges Krankengeld gezahlt werden und dies soll ebenso berechnet
172 werden, als ob das Stipendium der Nettolohn wäre, und die Zeit hinten an die
173 Promotion drangehängt werden. Wenn schwangere Frauen ein Forschungsstipendium
174 oder Doktorandenstipendium beziehen oder befristete Verträge in der Wissenschaft
175 haben, die vor der Geburt auslaufen, soll die Zeit zwischen Vertragsende und
176 Geburt bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden.

177 Selbstständige Mütter

178 Auch für selbstständige Mütter muss es einen bezahlten Mutterschutz geben.

179 Unterhalt

180 Die meisten Alleinerziehenden sind Frauen – und entsprechend sind die meisten
181 Unterhaltsverpflichteten Männer. Leider ist es zum Unterhalt für die Kinder für
182 die Mutter oft ein langer und mühsamer Weg. Ein Unterhaltsvorschuss muss deshalb
183 schneller und unbürokratischer ausgezahlt werden, und Antragstellende brauchen
184 ausreichend rechtliche Unterstützung. Für Kinder mit einem festgestellten
185 Mehrbedarf an elterlicher Unterstützung, beispielsweise aufgrund einer
186 Behinderung, sollte ein erhöhter Mindestunterhalt festgelegt werden.

187 Derzeit holt sich der Staat den Unterhaltsvorschuss nur in knapp 20 % der Fälle
188 von den eigentlich zum Unterhalt Verpflichteten zurück. Hier entsteht eine große
189 Gerechtigkeitslücke. Die Unterhaltsverpflichteten müssen konsequenter zu
190 Zahlungen herangezogen werden, auf denen sonst die Solidargemeinschaft sitzen
191 bleibt. Zusätzlich wollen wir die Verjährungsfrist von 3 Jahren streichen. Auch
192 durch sie gehen uns als Gesellschaft jährlich Milliarden verloren.

193 Auch, dass volljährige Kinder den Unterhalt gerichtlich beim Vater einfordern
194 müssen, wenn dieser nicht freiwillig zahlt, ist eine Zumutung für die Kinder.
195 Hier braucht es ein anderes Verfahren, was nicht dazu führt, dass die Kinder
196 gegen ein Elternteil klagen müssen, und dass sie trotzdem bekommen, was ihnen
197 zusteht. Außerdem belastet dies das Verhältnis von Vater und Kind. Kinder müssen
198 nur einmal nachweisen, dass sie den Vater nicht belangen können, weil sein
199 Aufenthaltsort unbekannt ist.

200 Meistens strecken dann die Mütter (wenn sie es finanziell können) den Unterhalt
201 selbst vor und bleiben allzu oft auf den Unterhaltskosten sitzen. Wir erwarten
202 auch hier ein härteres Durchgreifen vom Staat.

203 Witwen- und (Halb)waisenrente

204 Ähnliche Probleme wie beim Unterhalt können auch dann auftreten, wenn ein
205 Elternteil stirbt. Eine Halbwaisenrente und besonders eine Waisenrente müssen
206 automatisch und sehr zeitnah vom Staat gezahlt werden.

207 Darüber hinaus wollen wir die Anrechnung von Arbeitseinkommen bei Witwenrenten
208 komplett abschaffen. Aufstockungen von Waisenrenten auf den Mindestunterhalt
209 sollen zukünftig automatisch erfolgen und nicht jährlich neu beantragt werden
210 müssen.

211 Kinderbetreuung

212 Das Recht auf einen KiTa-Platz und der ab 2028 geplante Rechtsanspruch auf
213 kostenlosen Ganztags an Grundschulen sind wichtige Fortschritte. Jedoch ist auch
214 hier noch viel Luft nach oben, und wenn das mit der Betreuung nicht
215 funktioniert, bleiben in der Regel die Mütter zu Hause, stecken beruflich
216 zurück, und die Väter werden in die Ernährerrolle gedrängt.

217 So muss zum Beispiel, analog zum Ganztags an Grundschulen, auch in der KiTa und
218 in der Krippe bundesweit die Betreuung und Bildung der Kinder für mindestens 9
219 Stunden (damit es auch Alleinerziehenden ermöglicht wird, Vollzeit zu arbeiten
220 und, denn mit Hol- und Bringzeiten reichen 8 Stunden oft nicht) täglich
221 kostenfrei für die Eltern sein, inklusive einer gesunden, kostenfreien
222 Verpflegung mit warmem Mittagessen, qualitativ hochwertiger Betreuung mit einem

223 guten Betreuungsschlüssel, Sport und viel Zeit an der frischen Luft. Auch
224 Tagespflegepersonen sollen so finanziert werden können und brauchen eine
225 verlässliche Absicherung durch die Jugendämter.
226 Außerdem ist eine Flexibilisierung von KiTa-Zeiten notwendig, gerade für Eltern,
227 die im „Blaulichtbereich“ arbeiten, in Krankenhäusern oder in anderen Branchen,
228 in denen sich die Arbeitszeiten nicht den klassischen KiTa-Zeiten anpassen
229 lassen. Dies würde dazu beitragen, dass Fachkräfte auch als Eltern im Beruf
230 bleiben können und den Familien eine weitere Betreuungsform zur Überbrückung
231 ersparen.
232 Grundsätzlich ist eine kostenlose Kinderbetreuung ab der Krippe anzustreben.
233 Das Problem der langen Schließzeiten der Schulen mit 12 Wochen Ferien pro Jahr
234 wird sich mit der Einführung des Ganztages an Grundschulen mit Ferienbetreuung
235 und dann nur noch vier Wochen erlaubter Schließzeit endlich lösen.
236 Im niedersächsischen Hannover gibt es mit dem städtischen „Fluxx“
237 Notfallbetreuung – auch im eigenen Haus – durch ehrenamtlich tätige pädagogische
238 Personen im Ruhestand (gegen Aufwandsentschädigung) für Fälle, in denen Care-
239 Arbeit und Beruf kollidieren. Dieses Erfolgsmodell könnte in ähnlicher Form
240 bundesweit ausgerollt werden.

241 Ein gesundes, warmes Mittagessen sollte in jeder KiTa und Ganztagschule
242 kostenfrei für alle Kinder gestellt werden, auch für Kinder mit
243 Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien, Zöliakie oder anderen
244 Autoimmunerkrankungen.

245 Zusätzliche Kinderbetreuungskosten sollten sowohl für KiTa, Tagespflege oder
246 private Betreuung besser von der Steuer absetzbar sein. Die Absetzbarkeit von
247 Kinderbetreuungskosten sollte breit in der Mitte gelten und genutzt werden
248 können, damit sich zum Beispiel das Aufstocken von Stunden auch netto wirklich
249 lohnt – selbst in der aktuellen Steuerklasse 5. Daher wollen wir
250 Kinderbetreuungskosten bis zu 9.800 € im Jahr von der Steuer erstattet bekommen
251 können.

252 Kinderkrankentage

253 Für Kinderkrankentage muss es eine volle Entlohnung geben. Wir fordern, diese
254 analog zur U1-Erstattung bei eigener Krankheit zu zahlen. Auch hier können
255 Anreize geschaffen werden, wenn Kinderkrankentage von den Eltern paritätisch
256 genommen werden. Ähnlich wie beim Elterngeld könnte man den alten Satz
257 beibehalten und die 100 % nur an Eltern auszahlen, die übers Jahr gesehen
258 einigermaßen paritätisch kranke Kinder betreuen oder alleinerziehend sind. Die
259 Inanspruchnahme von Kinderkrankentagen sollte deutlich entbürokratisiert werden.
260 Vielfach nehmen Eltern Urlaubstage, weil es so umständlich ist, das
261 Kinderkrankengeld zu erhalten. Darüber hinaus soll es möglich sein, dass das
262 erwerbsarbeitende Elternteil Krankheitstage (oder anteilige Krankheitszeiten)
263 nehmen kann, wenn das andere Elternteil erkrankt, dass zu Hause ist, und dadurch
264 die Gewährung eines Kindes nicht oder nicht vollständig (also außerhalb der
265 Betreuungszeiten) gewährleisten kann.

266 Pflege

267 Ein Großteil der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland wird zu Hause von
268 Angehörigen gepflegt, meistens von Frauen. Für Pflegezeiten sollte eine Regelung
269 für Lohnersatz und Kündigungsschutzzeiten ähnlich dem Elterngeld / Elterngeld in
270 Teilzeit erarbeitet werden.

271 Tariferfahrungsstufen

272 In vielen Tarifverträgen ist vorgesehen, dass die Erfahrungsstufe (die dann mit
273 einer besseren Bezahlung einhergeht) nach einer Auszeit vom Job zurückgesetzt
274 wird. Das ist bei langen beruflichen Pausen vielleicht sinnvoll, aber es muss
275 gesetzlich Ausnahmen geben, wenn jemand wegen Schwangerschaft, Elternzeit oder
276 Pflege von Angehörigen über längere Zeiträume ausfällt. Ansonsten werden es
277 immer wieder die Frauen und Mütter sein, die es nicht schaffen, sich in der
278 Erfahrungsstufe in gleichem Maße wie die Männer hochzuarbeiten. Der Verlust der
279 Erfahrungsstufe und das Zurücksetzen in Stufe 1 bedeutet für die
280 Arbeitnehmer*innen nicht nur akut einen Verdienstaustausch, sondern dieser setzt
281 sich bis ins Rentenalter fort und schlägt sich in der Höhe der Rente nieder.

282 Entgelttransparenzgesetz

283 Wir fordern eine Entgelttransparenz auch für kleine Unternehmen. Und
284 grundsätzlich muss, nach luxemburgischem Modell die Beweislast umgekehrt werden.
285 Arbeitgeber*innen müssen nachweisen, dass es für gleich Arbeit gleiche Bezahlung
286 gibt. Zuwiderhandlungen müssen nicht nur hingegenommen, sondern auch sanktioniert
287 werden. Dazu kann sicherlich auch die neue EU-Entgelttransparenzrichtlinie ihren
288 Beitrag leisten.

289 Finanzielle Bildung

290 Finanzielle Bildung tut sicherlich allen gut. Wir fordern deshalb, spätestens in
291 Klasse 9 allen Schüler*innen einen fundierten Einblick zu geben in die oben
292 beschriebenen Themen und zusätzlich in die Themen der Vermögensbildung, die
293 eigene finanzielle Absicherung bis ins Rentenalter, die Gefahren von Multilevel-
294 Marketing, die Gründe für den Gender-Pay-Gap und ähnliche Themen. Im Übrigen
295 sollten wir uns Gedanken machen, ob wir als Wertmarke immer mit dem Gender-Pay-
296 Gap arbeiten wollen oder lieber mit dem wesentlich höheren, schockierenderen und
297 realistischeren Gender-Lifespan-Gap, der das gesamte Einkommen über das gesamte
298 Leben betrachtet, inklusive der kleineren Renten, die durch weniger Einkommen
299 jetzt entstehen.

300 Zeitpolitik

301 Hier geht es um sehr viel mehr als um Arbeitszeiten, aber eben auch um
302 Arbeitszeiten. Die meisten Menschen im Erwerbsleben wünschen sich eine
303 Arbeitszeit von 30–35 Stunden pro Woche. Dies würde es ihnen ermöglichen, mehr
304 Zeit für Care-Arbeit, Freizeit oder Ehrenamt zu haben und somit grundlegend zu
305 einer entstressteren Gesellschaft beitragen.

306 Altersarmut

307 Altersarmut ist keine Randerscheinung mehr und betrifft besonders Frauen. 70 %
308 der Bezieher*innen der Grundrente sind Frauen. Der Gender Pension Gap liegt in
309 Deutschland bei 46 % – und ist damit deutlich höher als im OECD-Durchschnitt.
310 Altersarmut ist also auch ein massives Gerechtigkeitsproblem zwischen den
311 Geschlechtern.

312 Ursachen sind politisch gemacht:

- 313 • Fehlende Betreuungs- und Pflegestrukturen zwingen vor allem Frauen zu
314 Erwerbsunterbrechungen.
- 315 • Teilzeitarbeit und prekäre Beschäftigung sind immer noch überwiegend
316 weiblich – und führen direkt zu niedrigeren Einkommen und
317 Rentenansprüchen.
- 318 • Ehegattensplitting und andere steuerliche Fehlanreize verfestigen
319 Abhängigkeiten, statt eigenständige Existenzsicherung zu fördern.
- 320 • Care-Arbeit wird nach wie vor unzureichend anerkannt und nicht ausreichend
321 in der Alterssicherung berücksichtigt.

322 Das Ergebnis: Millionen Menschen haben trotz lebenslanger Arbeit keine sichere
323 Rente.

324 Wir fordern deshalb:

- 325 • Eine armutsfeste Grundrente nach dem Vorbild der Niederlande – als
326 verlässliche Basis für alle.
- 327 • Ausbau guter Kinderbetreuung und Pflegeangebote – damit Care-Arbeit nicht
328 länger Karriere- und Einkommensfalle bleibt.
- 329 • Volle Anerkennung von Sorgearbeit in der Rente, inklusive Eltern- und
330 Pflegezeiten.
- 331 • Gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit – auch und gerade in den
332 frauendominierten Branchen.
- 333 • Abschaffung des Ehegattensplittings und Einführung echter individueller
334 Besteuerung.
- 335 • Stärkung der Altersvorsorge jenseits der Grundsicherung.
- 336 • Geschlechtersensible Arbeitsmarktpolitik mit individueller Weiterbildung,
337 guter Beratung und gezielter Förderung für den Zugang zu sicheren Jobs und
338 Führungspositionen.

339 Altersarmut ist kein Naturgesetz – sie ist das Ergebnis falscher Politik. Wir
340 haben es in der Hand, sie zu überwinden. Wer ein Leben lang gearbeitet, gepflegt
341 und gesorgt hat, darf im Alter nicht in Armut fallen.

342 Grundsatz

343 Damit solche Ungleichheiten nicht wieder entstehen sind alle Gesetze bei einer
344 turnusmäßigen Novellierung durch eine externe Stelle, namentlich die
345 Bundesstiftung Gleichstellung auf Genderaspekte zu prüfen und ggf. entsprechend
346 abzuändern werden. Auch bei der Erarbeitung soll eine Überprüfung der
347 Genderaspekte durch die Stiftung Gleichstellung verpflichtend sein – und sofern
348 durch die Stiftung Aspekte identifiziert werden, die der Gleichstellung der
349 Geschlechter entgegenstehen, müssen diese vor Einbringung der Gesetze

350 geschlechtergerecht geändert werden. Die Stiftung Gleichstellung kann hierfür
351 alternative Lösungswege vorschlagen.

352 RESÜMEE

353 Wir haben in der BAG eine umfassende feministische Analyse der aktuellen Finanz-
354 und Sozialpolitik entwickelt und konkrete Forderungen zur strukturellen
355 Gleichstellung von Frauen erarbeitet. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass
356 bestehende Gesetze oft geschlechterneutral formuliert, in der Praxis jedoch
357 nicht geschlechtergerecht wirken.

358 Frauen sind an vielen Stellen noch immer strukturell finanziell benachteiligt –
359 sei es im Steuerrecht, im Unterhaltssystem oder bei der Kinderbetreuung.
360 Ein zentrales Thema ist die Reform des Steuerklassensystems. Statt einer
361 steuerlichen Bevorzugung von (klassisch aufgeteilten) Ehepaaren wird ein
362 Familiensplitting vorgeschlagen, das die tatsächliche Versorgungsverantwortung
363 für Kinder oder Pflegebedürftige berücksichtigt – unabhängig von Familienstand
364 oder Geschlecht. Auch Alleinerziehende sollen dadurch stärker entlastet werden.
365 Im Bereich Güterrecht wird Wahlfreiheit mehrerer Optionen und die Einführung
366 eines neuen, faireren Modells – der Errungenschaftsgemeinschaft – als Standard
367 empfohlen, das während der Ehe erarbeitetes Vermögen beiden Partner*innen
368 anteilig zuordnet. Auch nicht verheiratete Paare sollen die Möglichkeit
369 erhalten, ihren Güterstand offiziell zu regeln – ohne hohe Notarkosten.

370 Die Elternzeit soll gerechter zwischen den Geschlechtern aufgeteilt werden,
371 unter anderem durch finanzielle Anreize wie 100 % Elterngeld bei nahezu
372 paritätischer Aufteilung. Auch Selbstständige sollen in den Mutterschutz
373 einbezogen werden. Kinderbetreuung muss ab der Krippe bundesweit kostenfrei,
374 flächendeckend und flexibel zugänglich sein um allen Eltern, die dies wünschen,
375 die Vollzeitberufstätigkeit zu ermöglichen, inklusive Mittagessen und
376 Sonderkostformen, qualitativ hochwertiger Betreuung mit Hausaufgabenhilfe, Sport
377 und viel Bewegung an der frischen Luft. Für Eltern mit unregelmäßigen
378 Arbeitszeiten muss es institutionelle Möglichkeiten der Kinderbetreuung geben,
379 die darauf ausgelegt sind, auch diesen Eltern – die beispielsweise im
380 systemrelevanten Blaulichtbereich arbeiten – die Vereinbarkeit von
381 Vollzeittätigkeit und Elternschaft ermöglicht wird.

382 Weitere Forderungen betreffen einen vereinfachten Zugang zum
383 Unterhaltsvorschuss, automatische und gerechte Regelungen bei Waisen- und
384 Witwenrenten, Verbesserungen bei Inanspruchnahme von Kinderkrankentagen, die
385 gesetzliche Sicherung von Erfahrungsstufen nach Elternzeit, Verbesserungen die
386 die Vereinbarkeit für Frauen in der Wissenschaft betreffen, sowie eine
387 verstärkte finanzielle Bildung in Schulen.

388 Nicht zuletzt wird eine breitere Diskussion über Zeitpolitik gefordert:
389 Arbeitszeitverkürzung auf 30–35 Stunden pro Woche soll mehr Raum für Care-
390 Arbeit, Ehrenamt und Erholung schaffen – ein wesentlicher Schritt hin zu einer
391 geschlechtergerechten Gesellschaft.

392 Besonders wichtig ist, dass alle neuen Gesetze und alle Gesetzesnovellierung auf
393 Gender-Aspekte geprüft werden sollen – durch die Bundesstiftung Gleichstellung –
394 um sicherzustellen, dass wir nicht neue Ungerechtigkeiten schaffen oder
395 perpetuieren.

396 Für ein Land, in dem jede*r ihr volles Potenzial entfalten kann und die für
397 unsere Gesellschaft essenzielle Care-Arbeit angemessen gewürdigt und entlohnt

398 wird und niemandem dadurch Nachteile entstehen, dass sie oder er sich um andere
399 kümmert.

Beschluss (vorläufig) Endlich Ehegattensplitting und kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung abschaffen

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Frauen sind auch heute noch in Deutschland an vielen Stellen strukturell
2 finanziell benachteiligt, was zum Gender Pay Gap und zum noch viel
3 gravierenderen Gender-Lifetime-Earning-Gap führt. Als Bündnis 90/ Die Grünen
4 haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Stellschrauben zu identifizieren und die
5 Weichenstellungen so zu ändern, dass alle Menschen trotz Care-Verantwortung
6 finanziell unabhängig sein können. In Debatten zur Zukunft des Sozialstaats
7 stehen in den letzten Wochen nun endlich alte Relikte auf dem Prüfstand. Es
8 besteht die Chance, das Ehegattensplitting abzuschaffen und die zu falschen
9 Anreizen führende "kostenlose" Mitversicherung von Ehepartner*innen in der
10 Krankenversicherung zu beenden. Wir appellieren an die Bundestagsfraktion, die
11 Chance zu nutzen, und sich bei den anstehenden Sozialstaatsreformen für
12 geschlechtergerechte Regelungen einzusetzen.

13 Dass das Ehegattensplitting ein "traditionelles Rollenbild" zementiert, stellt
14 schon lange niemand mehr in Frage. Wir wollen das Ehegattensplitting deshalb
15 nicht nur abschaffen und durch eine Individualbesteuerung ersetzen. Wir wollen
16 auch eine spürbare Entlastung schaffen für Menschen, die in einer
17 Sorgeverpflichtung für Kinder oder Angehörige sind, unabhängig vom Trauschein.
18 Da Menschen in Bestandsehen ihr Leben bereits nach dem Ehegattensplitting
19 ausgerichtet haben, wollen wir diese Paare nicht in Schwierigkeiten bringen.
20 Sie sollen einmalig die Wahl haben, ihr Steuermodell zu ändern. In die gleiche
21 Richtung geht auch die Mitversicherung von Ehepartner*innen in der gesetzlichen
22 Krankenversicherung. Diese wollen wir analog zum Ehegattensplitting abschaffen,
23 um Fehlanreize zu verhindern. Eine beitragsfreie eigene Versicherung für Eltern
24 mit kleinen Kindern und für pflegende Angehörige muss möglich sein.

25 Errungenschaftsgemeinschaft in der Ehe zur Norm machen!

26 Das traditionelle Rollenbild rund um die Ehe hat aber noch weitere Regularien
27 hervorgebracht, die Frauen benachteiligen. Daher wollen wir auch den
28 Automatismus der Zugewinnngemeinschaft abschaffen und durch die
29 Errungenschaftsgemeinschaft als Standard für den gesetzlichen Güterstand
30 ersetzen. Dies bietet den Vorteil, dass während der Ehe das, was seit der
31 Eheschließung gemeinsam errungen wurde, zu jeder Zeit beiden zusammen gehört –
32 und nicht nur am Ende einer Ehe Bilanz gezogen wird.

33 Aktuell müssen Ehepaare, die ein anderes Modell als die Zugewinnngemeinschaft
34 wählen wollen, dies extra notariell regeln. Es wäre deshalb sinnvoll, die Frage
35 schon bei der Bestellung des Aufgebots zu klären und dann, wie beim
36 Familiennamen, mit einzutragen. Dazu würde dann auch eine Beratung durch die
37 Behörde, beispielsweise mit einem mehrsprachigen Flyer zu den verschiedenen

38 Varianten, und einer Stelle, an die man sich bei Rückfragen wenden kann,
39 gehören.

40 Dazu würden dann perspektivisch auch Rentenansprüche gehören, was i. d. R. ein
41 großer Vorteil für Frauen wäre, die in Elternzeit gehen, selbst wenn die Ehe
42 niemals geschieden wird. Rentenpunkte, die während einer bestehenden Ehe oder
43 eingetragenen Partnerschaft erworben werden, sollen nicht erst bei
44 Renteneintritt oder Scheidung aufgeteilt werden, so dass beiden Partner*innen
45 die gleiche Punktzahl gutgeschrieben wird. Dies beseitigt auch Ungerechtigkeiten
46 nach dem Tod einer*s Partners*in. Aktuell ist es so, dass der*die verwitwete
47 Partner*in nur einen Prozentsatz der Rentenpunkte der*des Verstorbenen erhält.
48 Das bedeutet, dass der*die geringer verdienende Ehepartner*in schlechter
49 gestellt wird, wenn der*die Mehrverdienende zuerst stirbt, als es umgekehrt der
50 Fall wäre. Das soll auch für Rentenansprüche aus den anderen Säulen der Fall
51 sein.

52 Sollte es zu einer Scheidung kommen, wird bei der Errungenschaftsgemeinschaft
53 fair aufgeteilt, wie bei einer Zugewinnngemeinschaft. Und anders als bei einer
54 Gütergemeinschaft ist das voreheliche Vermögen ausgenommen. Eine Transparenz der
55 finanziellen Verhältnisse des Ehepaares ist in der Errungenschaftsgemeinschaft
56 allerdings bereits während der Ehe jederzeit für beide gegeben.

57 Wir wollen auch unverheirateten Paaren, die zusammen wirtschaften, ermöglichen,
58 sich über das Standesamt zu moderaten Gebühren einen gemeinsamen Güterstand
59 eintragen zu lassen.

60 Die Verantwortung endet nicht nach der Scheidung!

61 Die meisten Alleinerziehenden sind Frauen – und entsprechend sind die meisten
62 Unterhaltsverpflichteten Männer. Fatalerweise ist es zum Erlangen des
63 Kindesunterhalts für die Mutter oft ein langer und mühsamer Weg. Ein
64 Unterhaltsvorschuss seitens des Staates muss deshalb schneller und
65 unbürokratischer ausgezahlt werden, und Antragstellende brauchen ausreichend
66 rechtliche Unterstützung. Für Kinder mit einem festgestellten Mehrbedarf an
67 elterlicher Unterstützung, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, sollte ein
68 erhöhter Mindestunterhalt festgelegt werden.

69 Auch, dass volljährige Kinder verpflichtet sind, den Unterhalt beim Vater selbst
70 anwaltlich und/oder sogar gerichtlich einfordern zu müssen, wenn dieser nicht
71 freiwillig zahlt, ist eine Zumutung für die betroffenen Kinder. Hier braucht es
72 ein anderes Verfahren, das nicht dazu führen darf, dass diese Kinder gegen ein
73 Elternteil klagen müssen, um zu bekommen, was ihnen zusteht. Es braucht hier für
74 volljährige unterhaltspflichtige Kinder andere wirkungsvolle Wege. Zudem kann
75 diese notwendige Vorgehensweise das Verhältnis zwischen Vater und Kind stark
76 belasten. Meistens strecken die Mütter (wenn sie es finanziell können) den
77 Unterhalt selbst vor und bleiben allzu oft auf den zusätzlich erbrachten
78 Unterhaltskosten sitzen.

79 Derzeit holt sich der Staat den Unterhaltsvorschuss nur in knapp 20 Prozent der
80 Fälle von den eigentlich zum Unterhalt Verpflichteten zurück. Hier entsteht eine
81 große finanzielle Gerechtigkeitslücke. Die Unterhaltsverpflichteten müssen
82 konsequenter zu Zahlungen herangezogen werden, auf denen sonst die Mutter oder
83 die Solidargemeinschaft sitzen bleiben. Zusätzlich wollen wir die

- 84 Verjährungsfrist für Unterhaltsnachzahlungen von drei Jahren streichen. Auch
85 durch sie gehen uns als Gesellschaft jährlich Milliarden verloren.
- 86 Finanzielle Unabhängigkeit für Frauen schaffen!
- 87 Wenn wir veraltete Strukturen überwinden und Ehe, Care-Arbeit sowie finanzielle
88 Verantwortung neu denken, schaffen wir einen großen Baustein hin zu finanzieller
89 Gleichstellung. Finanzielle Freiheit schützt nachweislich vor Gewalt, und gerade
90 von Partnerschaftsgewalt sind hauptsächlich Frauen betroffen. Unser Ziel ist
91 klar: Wir wollen die finanzielle Unabhängigkeit für Frauen erreichen. Es ist
92 höchste Zeit für ein modernes Steuer- und Familienrecht.

Beschluss (vorläufig) Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

- 1 Bündnis 90/Die Grünen setzen sich dafür ein, dass das Strafgesetzbuch um ein
2 neues Mordmerkmal ergänzt wird, das geschlechtsspezifische Beweggründe
3 ausdrücklich benennt.
- 4 § 211 Absatz 2 StGB soll künftig auch Taten erfassen, die aus aus
5 geschlechtsspezifischen Beweggründen, namentlich aus frauenfeindlicher,
6 transfeindlicher oder patriarchaler Motivation, begangen werden.
- 7 Zwar können Tötungen aus Misogynie, Besitzdenken oder patriarchaler Motivation
8 bereits heute als Mord aus niedrigen Beweggründen eingeordnet werden. In der
9 Praxis werden solche Motive jedoch häufig verkannt oder unzureichend gewürdigt.
10 Ein ausdrückliches Mordmerkmal würde diese strukturellen Zusammenhänge
11 verdeutlichen und die Anwendungspraxis stärken.
- 12 Damit werden Femizide, also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts
13 oder im Zusammenhang mit patriarchalen Machtstrukturen, sowie andere
14 geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen, etwa an trans, inter oder nicht-
15 binären Personen, ausdrücklich vom Straftatbestand des § 211 StGB erfasst.
- 16 In den Gesetzesmaterialien ist klarzustellen, dass darunter insbesondere Taten
17 fallen, die aus Besitzanspruch, Kontrolle, Misogynie, patriarchalem Machtdenken
18 oder transfeindlicher Motivation begangen werden, oder solche, die im
19 Zusammenhang mit einer Trennung, Zurückweisung oder der Bestrafung weiblicher
20 oder geschlechtlicher Selbstbestimmung stehen.
- 21 Darüber hinaus setzen sich Bündnis 90/Die Grünen dafür ein, dass
22 geschlechtsspezifische Tötungen künftig auf Grundlage einer einheitlichen
23 gesetzlichen Definition des Begriffs „Femizid“ statistisch gesondert erfasst
24 werden, um die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar zu
25 machen.
- 26 Dafür ist die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Definition des Begriffs
27 „Femizid“ notwendig. Diese Definition soll die Grundlage für eine systematische
28 statistische Erfassung, eine angemessene strafrechtliche Einordnung sowie
29 wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen bilden.
- 30 Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen verpflichtend zu patriarchaler
31 Gewalt, geschlechtsspezifischen Motiven, Misogynie und Transfeindlichkeit
32 fortgebildet werden. Die Thematik soll zudem verpflichtend im
33 rechtswissenschaftlichen Studium behandelt werden.
- 34 Solange Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht ausreichend geschult
35 sind, geschlechtsspezifische Gewalt zu erkennen und zu bewerten, bleibt jede

- 36 Gesetzesänderung wirkungslos. Nur eine konsequente Umsetzung in der
- 37 Rechtsanwendung gewährleistet den tatsächlichen Schutz Betroffener.

Beschluss (vorläufig) Schutz vor digitaler Gewalt wirksam stärken – Geschlechtsspezifische Online-Hetze, Cyberstalking und KI-gestützte Übergriffe bekämpfen

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Digitale Gewalt gegen Frauen, Mädchen und queere Personen hat in den vergangenen
2 Jahren massiv zugenommen und eine neue Qualität erreicht. Cyberstalking,
3 koordinierte Hasskampagnen und insbesondere KI-generierte Inhalte wie Deepfake-
4 Pornografie – wie zuletzt im Fall Collien Fernandes sichtbar wurde – sind
5 Ausdruck struktureller, geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie sind kein
6 Randphänomen, sondern gezielte Angriffe auf Selbstbestimmung, Würde und
7 gesellschaftliche Teilhabe.

8 Diese Gewalt bleibt nicht im Digitalen. Sie wirkt unmittelbar in das reale Leben
9 hinein: Sie erzeugt Angst, Einschüchterung und Ohnmacht, sie führt zum Rückzug
10 aus sozialen Räumen, aus öffentlicher Sichtbarkeit und aus politischem
11 Engagement. Besonders betroffen sind Frauen, die sich öffentlich äußern –
12 insbesondere Feministinnen, Journalistinnen und Politikerinnen. Gleichzeitig
13 zeigt sich digitale Gewalt auch im privaten Kontext, etwa im Rahmen von
14 Trennungen oder durch (Ex-)Partner, wo intime Bilder, persönliche Daten oder
15 manipulierte Inhalte gezielt als Mittel der Einschüchterung und Kontrolle
16 eingesetzt werden. Digitale Gewalt wird damit gezielt eingesetzt, um Frauen zum
17 Schweigen zu bringen und sie aus demokratischen Diskursen zu verdrängen.

18 Aktuelle Zahlen des Bundeskriminalamts zeigen einen deutlichen Anstieg digitaler
19 Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Studien zeigen, dass digitale Gewalt häufig
20 nicht isoliert auftritt, sondern mit weiteren Formen von Gewalt und Bedrohung im
21 analogen Raum einhergeht. Sie verstärkt bestehende Machtverhältnisse und kann
22 Eskalationsdynamiken befördern. All das zeigt: Digitale Gewalt ist kein
23 individuelles Problem, sondern Teil eines strukturellen Gewaltverhältnisses –
24 und damit auch ein Angriff auf die Demokratie.

25 Hinzu kommt, dass digitale Gewalt zunehmend Teil organisierter
26 antifeministischer Mobilisierung ist. In sozialen Netzwerken entstehen gezielte
27 Kampagnen, die feministische Stimmen diskreditieren, einschüchtern und aus dem
28 öffentlichen Raum drängen sollen. Diese Dynamiken stehen in engem Zusammenhang
29 mit einem erstarkenden Antifeminismus und rechten Netzwerken, die
30 Gleichstellungspolitik aktiv bekämpfen.

31 Mit der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz verschärft sich diese Lage
32 weiter. Die massenhafte Erstellung täuschend echter Deepfakes sowie die
33 Generierung sexualisierter Inhalte ohne Einwilligung der Betroffenen eröffnen
34 neue Formen der Gewalt, die durch bestehende Gesetze bislang nicht ausreichend
35 erfasst werden.

36 Der Bundesfrauenrat stellt fest: Der digitale Raum ist kein rechtsfreier Raum –
37 und darf es auch nicht sein.

38 **Europäischer Rahmen und nationale Verantwortung**

39 Mit dem Digital Services Act hat die Europäische Union erstmals einen
40 verbindlichen Rahmen geschaffen, um gegen digitale Gewalt und rechtswidrige
41 Inhalte im Netz vorzugehen. Dieser schafft wichtige Instrumente für mehr
42 Transparenz, bessere Beschwerdemöglichkeiten und stärkere Verantwortung von
43 Plattformen.

44 In der Praxis werden bestehende Lücken sichtbar – insbesondere bei der
45 strafrechtlichen Erfassung neuer Gewaltformen wie KI-generierten Inhalten. In
46 der praktischen Umsetzung in Deutschland zeigt sich, dass diese Instrumente
47 bislang nicht ausreichend greifen. Betroffene stoßen auf schwer zugängliche
48 Meldewege, lange Bearbeitungszeiten und mangelnde Unterstützung. Auch die
49 zuständigen Aufsichtsstrukturen müssen weiter gestärkt werden, um ihren Aufgaben
50 gerecht zu werden.

51 **Deshalb fordern wir als Frauenrat von Bündnis 90** 52 **/ Die Grünen**

53 **1. Strafrecht modernisieren – digitale Gewalt vollständig** 54 **erfassen**

55 Der Bundesfrauenrat fordert die bestehenden strafrechtlichen Regelungen so
56 weiterzuentwickeln, dass digitale Gewalt umfassend und wirksam erfasst wird.

57 Der Straftatbestand des § 184k StGB ist zu erweitern. Der neu gefasste § 184k
58 StGB soll folgende Fälle erfassen: Das unbefugte Herstellen, Übertragen,
59 Gebrauchen und Zugänglichmachen einer Bildaufnahme, die eine andere Person
60 sexualbezogen abbildet. Aber auch nicht einvernehmliche sexualisierte Deep Fakes
61 – also das technische Verändern einer Bild, Ton- oder Videoaufnahme ohne
62 Zustimmung, derart, dass eine Person sexualbezogen abgebildet wird und diese
63 anderen Personen zugänglich gemacht wird, soll strafbar werden.

64 Auch einmalige, aber schwerwiegende digitale Angriffe – etwa die
65 Veröffentlichung persönlicher Daten, gezielte Einschüchterung oder Drohungen mit
66 der Verbreitung intimer Inhalte – müssen klar strafbar sein und Konsequenz
67 verfolgt werden.

68 Zudem ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Straftatbestände der Beleidigung,
69 üblen Nachrede und Verleumdung an die Dynamiken koordinierter digitaler Angriffe
70 angepasst werden können, um massenhafte und orchestrierte Hetzkampagnen wirksam
71 verfolgen zu können.

72 **2. Recht auf Vergessenwerden wirksam durchsetzen**

73 Das „Recht auf Vergessenwerden“ muss für Betroffene digitaler Gewalt tatsächlich
74 wirksam werden. Rechtswidrige Inhalte müssen immer nach neuestem Stand der
75 Technik vollständig und dauerhaft gelöscht werden – nicht nur oberflächlich
76 unzugänglich gemacht.

77 Dazu gehört insbesondere, dass Inhalte auch aus Sicherungskopien und Archiven
78 entfernt werden und ihre erneute Verbreitung wirksam verhindert wird. Dort wo

79 das heute noch nicht möglich ist, muss kontinuierlich und mit Nachdruck an
80 Lösungen gearbeitet werden. Die Verantwortung für die Durchsetzung darf nicht
81 länger bei den Betroffenen liegen.

82 3. Umsetzung bestehender Regelungen stärken

83 Die bestehenden europäischen und nationalen Regelungen zum Schutz vor digitaler
84 Gewalt müssen konsequent umgesetzt werden.

85 Dazu gehört insbesondere, dass Aufsichtsbehörden ausreichend ausgestattet
86 werden, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Betroffene müssen
87 niedrigschwellige, barrierearme und digitale Möglichkeiten erhalten, Anzeige zu
88 erstatten und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören zentrale
89 Anlaufstellen, klare Zuständigkeiten sowie transparente und nachvollziehbare
90 Verfahren.

91 Plattformbetreiber müssen in die Pflicht genommen werden, rechtswidrige Inhalte
92 schneller und effizienter zu finden und zu löschen.

93 Die EU-Gewaltschutzrichtlinie muss schnellstmöglich in nationales Recht
94 umgesetzt werden.

95 Zivilgesellschaftliche Organisationen und Beratungsstellen spielen dabei eine
96 zentrale Rolle und müssen systematisch einbezogen und gestärkt werden.

97 4. Prävention, Beratung und Qualifizierung ausbauen

98 Digitale Gewalt muss als Teil geschlechtsspezifischer Gewalt systematisch in
99 Präventions- und Schutzkonzepte integriert werden.

100 Der Bundesfrauenrat fordert daher:

- 101 • bundesweite Aufklärungskampagnen zu digitaler Gewalt, ihren
102 Erscheinungsformen und den bestehenden Schutz- und Hilfsmöglichkeiten,
- 103 • den Ausbau niedrigschwelliger, barrierearmer und auch psychologischer
104 Unterstützungs- und Beratungsangebote, die sich auf Betroffene digitaler
105 Gewalt spezialisieren,
- 106 • eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung entsprechender Strukturen,
- 107 • verpflichtende Schulungen für Polizei, Justiz und Verwaltung, um digitale
108 Gewalt besser zu erkennen, einzuordnen und konsequent zu verfolgen,
- 109 • sowie die stärkere Verankerung von Medienkompetenz und Prävention gegen
110 digitale Gewalt in Bildungseinrichtungen.

111 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss den digitalen Raum ausdrücklich
112 einbeziehen.

113 5. Forschung und Monitoring verstetigen

114 Zur wirksamen Bekämpfung digitaler Gewalt ist eine belastbare Datenbasis
115 erforderlich.

- 116 Der Bundesfrauenrat fordert daher, bestehende Studien und Lagebilder
117 kontinuierlich fortzuführen, weiterzuentwickeln und um qualitative Erkenntnisse
118 zur Wirkung von Schutzmaßnahmen zu ergänzen.
- 119 Digitale Gewalt ist kein individuelles Problem, sondern ein gezielter Angriff
120 auf Demokratie, Freiheit und gleichberechtigte Teilhabe. Wer Frauen
121 einschüchtert, bedroht oder aus dem digitalen Raum drängt, attackiert die
122 Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft.
- 123 Noch immer tragen Betroffene zu oft Angst, Rückzug und Scham – während Täter auf
124 Wegsehen, Lücken im Recht und mangelnde Konsequenzen setzen.
- 125 Damit muss Schluss sein. Die Scham muss die Seite wechseln.
- 126 Der Bundesfrauenrat bekräftigt: Ein Leben frei von Gewalt muss auch im digitalen
127 Raum gelten.
- 128 Deutschland muss jetzt handeln – entschlossen, wirksam und im Sinne der
129 Betroffenen: mit konsequenter Umsetzung bestehender Regelungen, gezielter
130 Weiterentwicklung des Rechts, wirksamer Prävention sowie verlässlicher
131 Unterstützung und Schutzstrukturen.

V5 Sexualisierte Gewalt konsequent bekämpfen – innerparteilich und politisch

Antragsteller*in: Katharina Meixner (KV Frankfurt)
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Die aktuellen öffentlichen Debatten – unter anderem angestoßen durch Beiträge
2 von Collien Fernandes und Dr. Zoe Mayer – machen deutlich, wie groß der
3 Handlungsbedarf im Kontext sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft ist. Wir
4 solidarisieren uns ausdrücklich mit Collien Fernandes, Dr. Zoe Mayer und allen
5 Betroffenen sexualisierter Gewalt. Die Sichtbarmachung dieser Erfahrungen ist
6 keine „Schmutzkampagne“, sondern ein notwendiger Schritt hin zu Aufarbeitung,
7 Transparenz und struktureller Veränderung. Anders als Bundeskanzler Friedrich
8 Merz sind wir nicht der Auffassung, dass sexualisierte Gewalt durch Migration
9 verursacht wird. Im Gegenteil: die Studienlage zeigt, dass Gewalt unabhängig von
10 sozioökonomischer Schicht, Nationalität, Religion, Alter etc. auftritt. Ein
11 verbindendes Merkmal lässt sich dennoch ausmachen: Die überwiegende Mehrheit der
12 Täter ist männlich.

13 Als feministische Partei ist es unser Anspruch, Diskriminierung und
14 Ungleichbehandlung aktiv entgegenzuwirken. FLINTA*s sowie andere
15 marginalisierte Gruppen machen nach wie vor andere und häufiger diskriminierende
16 Erfahrungen als Jungen und Männer. Deshalb ist es notwendig, die eigenen
17 Strukturen kontinuierlich kritisch zu hinterfragen und zu verändern.

18 Gleichzeitig zeigen die aktuellen Debatten auch erhebliche politische und
19 gesetzgeberische Lücken, insbesondere im Bereich digitaler sexualisierter
20 Gewalt.

21 Der Bundesfrauenrat stellt sich daher ausdrücklich hinter die Forderungen
22 zahlreicher Feminist*innen, Aktivist*innen und Politiker*innen, die von Düzen
23 Tekkal, Kristina Lunz, Ricarda Lang initiiert wurden und einen umfassenden
24 politischen Aktionsplan gegen sexualisierte Gewalt fordern.

25 Daher beschließt der Bundesfrauenrat:

26 I. Innerparteiliche Maßnahmen

- 27 1. Erhebung von Erfahrungen innerhalb der Partei
28 Die Bundesgeschäftsstelle wird beauftragt, eine anonyme, niedrigschwellige
29 Online-Umfrage unter allen Mitgliedern durchzuführen, um Erfahrungen mit
30 Sexismus, Diskriminierung und sexualisierter Gewalt innerhalb der Partei
31 systematisch zu erfassen. Diese Umfrage soll in regelmäßigen Abständen
32 wiederholt werden.
- 33 2. Auswertung und Transparenz
34 Die Ergebnisse der Umfrage werden anonymisiert ausgewertet und in

35 geeigneter Form veröffentlicht, um Problemlagen sichtbar zu machen und
36 Handlungsbedarfe abzuleiten.

- 37 3. Weiterentwicklung des Ombudskonzepts
38 Die Erkenntnisse aus der Umfrage fließen verbindlich in die Überarbeitung
39 und Weiterentwicklung des Ombudskonzepts ein. Dabei sind insbesondere
40 unabhängige, vertrauenswürdige und niedrigschwellige Anlaufstellen
41 sicherzustellen.
- 42 4. Sensibilisierung und politische Bildung
43 Parteigliederungen sowie Mandatsträger*innen auf allen politischen Ebenen
44 werden aufgefordert, öffentliche und nicht-öffentliche
45 Veranstaltungsformate zum Thema sexualisierte Gewalt in der Politik
46 durchzuführen, um Sensibilisierung zu fördern und konkrete Gegenmaßnahmen
47 zu entwickeln.
- 48 5. Verpflichtende Workshops für Amts- und Mandatsträger*innen
49 Amts- und Mandatsträger*innen sollen verpflichtend an Workshops zum Thema
50 Gewalt, Machtmissbrauch und Diskriminierung teilnehmen, um diesen
51 Phänomenen frühzeitig vorzubeugen.

52 II. Politische Forderungen gegen sexualisierte Gewalt

53 Der Bundesfrauenrat positioniert sich klar an der Seite der Forderungen eines
54 umfassenden Aktionsplans gegen sexualisierte Gewalt und setzt sich auf allen
55 politischen Ebenen für deren Umsetzung ein.

56 Dazu gehören:

- 57 1. Strafbarkeit von Erstellung und Verbreitung sexualisierter Deepfakes sowie
58 konsequente Plattformregulierung
- 59 2. Einführung eines digitalen Gewaltschutzgesetzes mit wirksamen
60 Betroffenenrechten
- 61 3. “Ja heißt Ja” konsequent im Sexualstrafrecht verankern
- 62 4. Nationale Strategie zur Bekämpfung männlicher Gewalt
- 63 5. Spezialisierte Justiz, Polizei, Schutzstrukturen und verbindliches
64 Monitoring
- 65 6. Klare Regulierungen für Plattformen
- 66 7. Einführung eines Straftatbestands “Femizid” im Strafgesetzbuch
- 67 8. Konsequente Umsetzung internationaler Verpflichtungen
- 68 9. Strafbarkeit der Erstellung und Verbreitung voyeuristischer Aufnahmen
- 69 10. Sofortige Einberufung eines Treffens mit der Bundesregierung

70 [https://weact.campact.de/petitions/in-solidaritat-mit-collien-fernandes-10-](https://weact.campact.de/petitions/in-solidaritat-mit-collien-fernandes-10-forderungen-an-die-)
71 [forderungen-an-die-](https://weact.campact.de/petitions/in-solidaritat-mit-collien-fernandes-10-forderungen-an-die-)

72 [bundesregierung?source=rawlink&utm_medium=recommendation&utm_source=rawlink&share=6cb40472-d2ba-45b8-bc9c-81e24e25f777](https://www.bundesregierung.de/bundesregierung?source=rawlink&utm_medium=recommendation&utm_source=rawlink&share=6cb40472-d2ba-45b8-bc9c-81e24e25f777)
73

Begründung

Sexualisierte Gewalt ist ein strukturelles Problem, das sich durch alle gesellschaftlichen Bereiche zieht und daher auch durch politische Parteien. Innerparteiliche Machtstrukturen, Abhängigkeiten und fehlende niedrigschwellige Beschwerdewege können dazu beitragen, dass Übergriffe nicht gemeldet oder nicht ausreichend aufgearbeitet werden.

Gleichzeitig verschärfen digitale Technologien die Problematik erheblich. Insbesondere KI-gestützte Anwendungen ermöglichen neue Formen sexualisierter Gewalt, etwa durch Deepfakes oder bildbasierte Übergriffe, die bislang rechtlich unzureichend erfasst sind.

Die Kombination aus innerparteilicher Aufarbeitung und klarer politischer Positionierung ist daher notwendig. Nur wenn wir sowohl unsere eigenen Strukturen verbessern als auch gesellschaftlich für wirksame Maßnahmen eintreten, können wir unserem Anspruch als feministische Partei gerecht werden.

Unterstützer*innen

Pauline-Sophie Dittmann (KV Tübingen)

Beschluss (vorläufig) Motherhood Penalty abbauen: Entgeltfortzahlung bei der Betreuung kranker Kinder

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Wir wissen, dass Frauen, die sich für Kinder entscheiden, erhebliche finanzielle
2 Einbußen erleiden – die sogenannte Motherhood bzw. Child Penalty. Diese führt zu
3 einem erhöhten Risiko u.a. für finanzielle Abhängigkeit und Altersarmut.

4 Da Frauen in heteronormativen Paarfamilien immer noch einen Mammutanteil der
5 Care-Arbeit übernehmen, sind sie besonders betroffen, wenn Kinder erkranken.
6 Melden sich erwerbstätige Eltern kranker Kinder „kindkrank“, haben sie keinen
7 Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch ihre Arbeitgeber*innen, sondern müssen
8 Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V bei der gesetzlichen Krankenkasse beantragen.
9 Dies beträgt in der Regel 90% ausgefallenen Nettoentgelts, von dem zusätzlich
10 Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Eltern privat versicherter Kinder
11 haben meist keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

12 Warum ist das problematisch?

13 • Soziale Ungleichheit und Gesundheitsrisiken

14 Menschen mit geringem Einkommen können es sich oft nicht leisten, auf einen Teil
15 ihres Einkommens zu verzichten. Sie geraten unter Druck, ihre Kinder so schnell
16 wie möglich wieder zur Kita oder Schule zu schicken. Dies gefährdet die Genesung
17 der Kinder selbst und erhöht das Infektionsrisiko für andere Kinder und
18 Betreuungspersonen. Kurzfristige Einsparungen führen so langfristig zu höheren
19 gesellschaftlichen Kosten durch mehr Ausfälle und ggf. langfristige Folgen für
20 die Gesundheit.

21 • Unnötige Arztbesuche und Belastung des Gesundheitssystems

22 Bereits ab dem ersten Krankheitstag ist eine ärztliche Bescheinigung
23 erforderlich. Dadurch müssen kranke Kinder Arztpraxen aufsuchen, obwohl Ruhe und
24 Erholung angezeigt wären – mit dem Risiko zusätzlicher Ansteckungen und zulasten
25 des Gesundheitssystems.

26 • Verstärkung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten

27 In heteronormativen Paarfamilien verdienen Väter meist noch mehr als Mütter,
28 unter anderem aufgrund des Gender Pay Gaps sowie ungleich verteilter Elternzeit
29 und Teilzeit. Wird nun ein Kind krank, so ist also der Einkommensverlust durch
30 einen Kinderkrankentag bei Müttern meist geringer. So übernehmen häufig die
31 Mütter die Betreuung kranker Kinder. Dies benachteiligt nicht nur
32 Arbeitgeber*innen, die Frauen einstellen. Insbesondere verstärkt es bestehende
33 Ungleichheiten in Einkommen und Karrierechancen und führt zu einem strukturellen
34 Teufelskreis. Mütter sind durch diese Einkommensunterschiede und die Schere, die

35 sich auftut oft finanziell abhängig und im Falle einer Trennung in einer
36 schlechten Stellung oder können sich gar nicht erst trennen.

- 37 • Ungleichbehandlung je nach Versicherungsstatus

38 Dass Kinder privat versichert sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass beide
39 Elternteile über hohe Einkommen verfügen. Häufig sind Kinder über
40 besser verdienende Elternteile versichert. Für den geringer verdienenden
41 Elternteil können fehlende Leistungen bei Krankheitstagen zu finanzieller
42 Abhängigkeit und Armutsrissen führen.

- 43 • Besondere Belastung für Familien mit erhöhtem Pflegebedarf

44 Eltern chronisch kranker oder behinderter Kinder sind hier in besonderem Maße
45 betroffen –

46 insbesondere die vielen pflegenden Alleinerziehenden, die überwiegend FLINTA*
47 sind.

48 Klar ist: Die aktuelle Regelung zementiert die ungleiche Verteilung von
49 Sorgearbeit, die Motherhood Penalty, fördert finanzielle Abhängigkeiten und
50 trägt zum Infektionsgeschehen und damit der Belastung von Kitas, Schulen,
51 Kindern und Eltern bei.

52 Wir fordern

- 53 • Einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei der Betreuung erkrankter Kinder,
54 analog zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach dem
55 Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Kosten sollen Arbeitgeber*innen nicht
56 belasten, sondern umgelegt werden.
- 57 • Die Abschaffung der verpflichtenden ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten
58 Krankheitstag und eine Angleichung an die Regelungen bei eigener
59 Erkrankung.
- 60 • Eine einheitliche Absicherung aller Eltern, unabhängig vom
61 Versicherungsstatus des Kindes.
- 62 • Die Ausweitung des Anspruchs über das 12. Lebensjahr hinaus, auch bei
63 akuten schweren Erkrankungen, Krankenhausaufenthalten und psychischen
64 Erkrankungen, auch wenn kein Pflegegrad vorliegt.
- 65 • Die Erhöhung der Kinderkrankentage, insbesondere für Kinder mit Pflegegrad
66
- 67 • Eine strukturelle Aufwertung und gerechtere Verteilung von Sorgearbeit, um
68 geschlechtsspezifische Ungleichheiten nachhaltig abzubauen.

V7 Weiterentwicklung des Frauenstatuts im Sinne eines inklusiven FLINTA* -Verständnisses

Antragsteller*in: Aylin Zara Krüger (KV München)
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

- 1 Der Bundesfrauenrat möge beschließen:
- 2 Der Bundesfrauenrat von Bündnis 90/Die Grünen stellt fest, dass die bestehenden
- 3 Regelungen des Frauenstatuts einen zentralen Bestandteil grüner
- 4 Gleichstellungspolitik darstellen und maßgeblich zur Stärkung von Frauen in
- 5 politischen Strukturen beigetragen haben.
- 6 Vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zur
- 7 Geschlechtervielfalt sowie gesellschaftlicher Entwicklungen beschließt der
- 8 Bundesfrauenrat:
- 9 1. Der Bundesvorstand wird beauftragt, das Frauenstatut unter Einbeziehung
- 10 externer wissenschaftlicher Expertise sowie betroffener Perspektiven dahingehend
- 11 weiterzuentwickeln, dass es den Schutz- und Empowermentanspruch für alle von
- 12 patriarchaler Diskriminierung und Gewalt betroffenen Geschlechter strukturell
- 13 abbildet.
- 14 2. Dabei ist insbesondere zu prüfen und konzeptionell auszuarbeiten, inwiefern
- 15 die Einführung eines FLINTA*-Verständnisses (Frauen, Lesben, inter-,
- 16 nichtbinäre, trans- und agender Personen) geeignet ist, die bestehenden
- 17 Zielsetzungen des Frauenstatuts konsequent weiterzuführen und zu stärken.
- 18 3. Die Ergebnisse sind dem Bundesfrauenrat mit konkreten Vorschlägen zur
- 19 Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Begründung

Das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen ist historisch Ausdruck eines macht- und herrschaftskritischen Feminismus, der strukturelle Ungleichheiten nicht nur beschreibt, sondern aktiv abbaut. Es ist damit nicht lediglich ein Instrument der Repräsentation, sondern ein wirksames Mittel zur Intervention in patriarchale Machtverhältnisse.

Dieser Anspruch verpflichtet zur kontinuierlichen Weiterentwicklung.

1. Zunahme patriarchaler Dynamiken und Gewaltverhältnisse

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zeigen eine zunehmende Polarisierung entlang von Geschlechterlinien, insbesondere in jüngeren Generationen. Studien aus der politischen Sozialisationsforschung und Geschlechtersoziologie weisen darauf hin, dass junge Männer vermehrt autoritäre und antifeministische Positionen vertreten, während junge Frauen überdurchschnittlich progressive und egalitäre Haltungen einnehmen. Diese Divergenz ist nicht lediglich Ausdruck unterschiedlicher politischer Präferenzen, sondern verweist auf eine Reaktivierung patriarchaler Ordnungsvorstellungen. Sozialpsychologisch lässt sich dies u. a. durch Bedrohungswahrnehmungen tradierter Männlichkeitsbilder erklären (vgl. „precarious manhood“-Theorie), die in Situationen

wahrgenommener Statusverluste verstärkt zu Abwehrreaktionen und aggressiven Verhaltensweisen führen können.

Empirisch zeigt sich dies auch in der Persistenz und teilweise Zunahme geschlechtsbasierter Gewalt, die sich nicht auf den privaten Raum beschränkt, sondern in institutionelle und politische Kontexte hineinwirkt.

2. Parteistrukturen als Teil gesellschaftlicher Machtverhältnisse

Politische Organisationen sind keine von gesellschaftlichen Dynamiken isolierten Räume. Vielmehr reproduzieren sich bestehende Machtverhältnisse auch innerhalb progressiver Institutionen – wenn auch in veränderter Form.

Daraus folgt:

Der Schutzauftrag feministischer Strukturen endet nicht an Parteigrenzen. Vielmehr müssen innerparteiliche Regelwerke aktiv auf sich wandelnde gesellschaftliche Bedingungen reagieren. Ein statisches Verständnis von Schutzkategorien läuft Gefahr, Ausschlüsse zu reproduzieren, die dem eigenen emanzipatorischen Anspruch widersprechen.

3. Geschlechtervielfalt als gleichstellungspolitische Realität

Die Publikation der Bundesstiftung Gleichstellung zu Geschlechtervielfalt in der Gleichstellungspolitik zeigt deutlich, dass geschlechtliche Vielfalt eine empirische und soziale Realität ist, die in institutionellen Regelwerken bislang häufig unzureichend berücksichtigt wird.

Zentrale Erkenntnisse sind:

- Diskriminierung und Gewalt betreffen nicht ausschließlich Frauen im engeren Sinne, sondern auch trans-, inter-, nichtbinäre und agender Personen in spezifischer und teilweise erhöhter Intensität
- Gleichstellungspolitik, die ausschließlich binär operiert, verfehlt Teile ihrer Zielgruppe
- Inklusive Ansätze erhöhen nachweislich Schutzwirkung, Teilhabe und institutionelle Legitimität

Aus einer intersektionalen Perspektive (Crenshaw) wird zudem deutlich, dass sich verschiedene Diskriminierungsformen überlagern und verstärken können. Ein feministisches Schutzkonzept muss daher mehrdimensional angelegt sein.

4. Feministischer Anspruch: Schutz und Empowerment für alle Betroffenen

Der normative Kern grüner Gleichstellungspolitik ist nicht die Verteidigung bestehender Kategorien, sondern die Überwindung von Herrschaftsverhältnissen.

Wenn patriarchale Gewalt und Diskriminierung nicht ausschließlich Frauen betreffen, sondern alle Personen, die von normativen Geschlechterordnungen abweichen oder innerhalb dieser marginalisiert werden, ergibt sich daraus zwingend:

Ein wirksames Schutz- und Empowermentinstrument muss alle Betroffenen einbeziehen.

Der FLINTA*-Begriff bietet hierfür eine analytisch wie politisch anschlussfähige Kategorie. Er erweitert bestehende feministische Perspektiven, ohne deren historische Errungenschaften zu negieren, und ermöglicht gleichzeitig eine präzisere Adressierung von Macht- und Diskriminierungsverhältnissen.

5. Bündnis 90/Die Grünen als Vorreiterin der Gleichstellungspolitik

Bündnis 90/Die Grünen haben in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass sie gesellschaftliche Entwicklungen nicht nur nachvollziehen, sondern aktiv gestalten. Das Frauenstatut selbst war ein solcher innovativer Schritt.

Die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Verständnis stellt keine Abkehr, sondern die konsequente Fortführung dieses Anspruchs dar.

Gerade in Zeiten zunehmender antifeministischer Mobilisierung kommt progressiven Parteien eine besondere Verantwortung zu: nicht defensiv zu reagieren, sondern offensiv emanzipatorische Politik weiterzudenken.

6. Schlussfolgerung

Die dargestellten Entwicklungen führen zu einer klaren politischen Konsequenz:

- Patriarchale Gewalt und Diskriminierung nehmen zu und verändern ihre Erscheinungsformen
- Sie wirken in gesellschaftliche und parteiinterne Strukturen hinein
- Ein wirksamer Schutz- und Empowermentanspruch muss alle Betroffenen umfassen

Die strukturelle Weiterentwicklung des Frauenstatuts im Sinne eines FLINTA*-Verständnisses ist daher kein optionaler Schritt, sondern eine notwendige Anpassung an gesellschaftliche Realität und den eigenen normativen Anspruch.

Beschluss (vorläufig) Pflichtdienst für Frauen – echte Gleichberechtigung heißt strukturelle Ungleichheiten abbauen

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Wehr- und Dienstpflichten und ihre Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland

Antragstext

1 Die Debatte um eine allgemeine Wehr- bzw. Dienstpflicht hat in den vergangenen
2 Monaten erneut Fahrt aufgenommen. In der öffentlichen Diskussion wird dabei
3 vielfach gefordert, eine solche Pflicht aus Gründen der Gleichberechtigung auch
4 auf Frauen auszuweiten, obwohl nach aktueller Rechtslage eine Wehrpflicht auf
5 Grundlage des Grundgesetzes ausschließlich für Männer möglich ist.

6 Der GRÜNE Bundesfrauenrat sieht den Aspekt der Gleichstellung in der aktuellen
7 Debatte nicht ausreichend berücksichtigt. Denn eine formale Gleichbehandlung im
8 Sinne einer Ausweitung der Wehr- und Dienstpflicht auf Frauen greift zu kurz und
9 verkennt die realen gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse
10 zwischen den Geschlechtern.

11
12 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert die Bundestagsfraktion und die Partei Bündnis
13 90/ Die Grünen auf, bei ihren Diskussionen und Beschlussfassungen zum Thema
14 Dienstpflicht/ Wehrpflicht von Frauen folgende Aspekte zu berücksichtigen.

15 Frauen leisten den Großteil unbezahlter Sorgearbeit

16 Frauen tragen immer noch den überwiegenden Anteil unbezahlter Sorgearbeit. Der
17 Gender Care Gap beträgt aktuell 43,4 Prozent. Das bedeutet: Frauen wenden
18 täglich durchschnittlich 76 Minuten mehr Zeit für unbezahlte Care-Arbeit auf als
19 Männer. Während Männer pro Woche knapp 20 Stunden unbezahlte Sorgearbeit
20 leisten, sind es bei Frauen rund 29 Stunden.

21 Diese Tätigkeiten umfassen Haushalts- und Gartenarbeit, Pflege und Betreuung von
22 Kindern und Angehörigen, ehrenamtliches Engagement sowie unbezahlte
23 Unterstützung für andere Haushalte – inklusive der dafür notwendigen Wegezeiten
24 und des Mental Loads.

25 Mütter nehmen auch heute noch deutlich häufiger und länger Elternzeit als Väter.
26 Dies hat gravierende Folgen:

- 27 · Lohnausfälle
- 28 · seltener Aufstiege und Karrieresprünge
- 29 · ein anhaltender Gender Pay Gap
- 30 · ein massiver Gender Lifetime Earning Gap
- 31 · ein erheblicher Gender Pension Gap

32 Rund 80 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Die ökonomischen Risiken,
33 insbesondere das Risiko von Altersarmut und fehlender eigenständiger
34 Existenzsicherung, sind entsprechend hoch.

35 Diese strukturelle Mehrbelastung ist Ausdruck einer faktischen
36 gesellschaftlichen Sorgeverpflichtung von Frauen.

37 Diese strukturellen Ungleichheiten bestehen unabhängig von einer möglichen Wehr-
38 oder Dienstpflicht.

39 Die Einführung einer Wehr- oder Dienstpflicht für Frauen könnte die
40 Ungerechtigkeiten und diversen Gender-Gaps verstärken und deshalb der aktiven
41 Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen im Weg stehen. Geschlechtsspezifische
42 Ungleichheiten bei Sorgearbeit, Einkommen und Karrierechancen könnten sich
43 verschärfen und zusätzliche Lohneinbußen, schlechtere Aufstiegschancen und die
44 Rentenlücke nach sich ziehen.

45 Gleichbehandlung ist nicht automatisch Gleichberechtigung

46 Für uns ist klar: wer die Gleichstellung ernst meint, muss strukturelle
47 Nachteile abbauen – nicht zusätzliche Belastungen schaffen.

48 Das Grundgesetz verpflichtet nicht nur zur Gleichbehandlung, sondern
49 ausdrücklich auch zur Beseitigung bestehender Nachteile. Eine Politik, die
50 Frauen trotz nachweislich ungleicher Ausgangsbedingungen mit zusätzlichen
51 staatlichen Pflichten belegt, widerspricht diesem Auftrag.

52 Unsere Position

53 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert daher, dass Entscheidungen für oder gegen
54 Dienstpflicht nur im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Mehrbelastungen
55 für Frauen getroffen werden, die eine Dienstpflicht für Frauen bedeuten würden.

56 Gleichzeitig bleibt das Ziel bestehen, eine tatsächliche Gleichstellung der
57 Geschlechter zu erreichen. Erst auf dieser Grundlage kann perspektivisch eine
58 gleichmäßige Verpflichtung aller Geschlechter geprüft werden.

59 Um das zu erreichen, fordern wir:

- 60 · den konsequenten Abbau des Gender Care Gap
- 61 · eine gerechte Verteilung von Sorgearbeit
- 62 · eine partnerschaftliche Elternzeitgestaltung
- 63 · die Schließung der Entgelt-, Einkommens- und Rentenlücken
- 64 · die Abschaffung des Ehegatt*innensplittings
- 65 · eine eigenständige Existenzsicherung für alle Frauen
- 66 · eine nachhaltige Stärkung sozialer Infrastruktur und öffentlicher
67 Daseinsvorsorge

68 Echte Gleichberechtigung entsteht nicht durch die Ausweitung staatlicher
69 Pflichten, sondern durch die Überwindung struktureller Benachteiligung.

70 Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der Frauen selbstbestimmt leben können –
71 frei von Gewalt, frei von Armut. Dazu müssen gesellschaftliche Macht- und

- 72 Ungleichheitsverhältnisse beseitigt werden. Eine allgemeine Wehr- und
73 Dienstpflicht auch für Frauen könnte dabei kontraproduktiv wirken. Wir fordern
74 beteiligte Akteur*innen und die Bundesregierung dazu auf, diese Position bei der
75 Debatte um eine allgemeine Wehr- und Dienstpflicht zu beachten.

Beschluss (vorläufig) Pflichtdienst für Frauen – echte Gleichberechtigung heißt strukturelle Ungleichheiten abbauen

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Wehr- und Dienstpflichten und ihre Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland

Antragstext

1 Die Debatte um eine allgemeine Wehr- bzw. Dienstpflicht hat in den vergangenen
2 Monaten erneut Fahrt aufgenommen. In der öffentlichen Diskussion wird dabei
3 vielfach gefordert, eine solche Pflicht aus Gründen der Gleichberechtigung auch
4 auf Frauen auszuweiten, obwohl nach aktueller Rechtslage eine Wehrpflicht auf
5 Grundlage des Grundgesetzes ausschließlich für Männer möglich ist.

6 Der GRÜNE Bundesfrauenrat sieht den Aspekt der Gleichstellung in der aktuellen
7 Debatte nicht ausreichend berücksichtigt. Denn eine formale Gleichbehandlung im
8 Sinne einer Ausweitung der Wehr- und Dienstpflicht auf Frauen greift zu kurz und
9 verkennt die realen gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse
10 zwischen den Geschlechtern.

11
12 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert die Bundestagsfraktion und die Partei Bündnis
13 90/ Die Grünen auf, bei ihren Diskussionen und Beschlussfassungen zum Thema
14 Dienstpflicht/ Wehrpflicht von Frauen folgende Aspekte zu berücksichtigen.

15 Frauen leisten den Großteil unbezahlter Sorgearbeit

16 Frauen tragen immer noch den überwiegenden Anteil unbezahlter Sorgearbeit. Der
17 Gender Care Gap beträgt aktuell 43,4 Prozent. Das bedeutet: Frauen wenden
18 täglich durchschnittlich 76 Minuten mehr Zeit für unbezahlte Care-Arbeit auf als
19 Männer. Während Männer pro Woche knapp 20 Stunden unbezahlte Sorgearbeit
20 leisten, sind es bei Frauen rund 29 Stunden.

21 Diese Tätigkeiten umfassen Haushalts- und Gartenarbeit, Pflege und Betreuung von
22 Kindern und Angehörigen, ehrenamtliches Engagement sowie unbezahlte
23 Unterstützung für andere Haushalte – inklusive der dafür notwendigen Wegezeiten
24 und des Mental Loads.

25 Mütter nehmen auch heute noch deutlich häufiger und länger Elternzeit als Väter.
26 Dies hat gravierende Folgen:

- 27 · Lohnausfälle
- 28 · seltener Aufstiege und Karrieresprünge
- 29 · ein anhaltender Gender Pay Gap
- 30 · ein massiver Gender Lifetime Earning Gap
- 31 · ein erheblicher Gender Pension Gap

32 Rund 80 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Die ökonomischen Risiken,
33 insbesondere das Risiko von Altersarmut und fehlender eigenständiger
34 Existenzsicherung, sind entsprechend hoch.

35 Diese strukturelle Mehrbelastung ist Ausdruck einer faktischen
36 gesellschaftlichen Sorgeverpflichtung von Frauen.

37 Diese strukturellen Ungleichheiten bestehen unabhängig von einer möglichen Wehr-
38 oder Dienstpflicht.

39 Die Einführung einer Wehr- oder Dienstpflicht für Frauen könnte die
40 Ungerechtigkeiten und diversen Gender-Gaps verstärken und deshalb der aktiven
41 Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen im Weg stehen. Geschlechtsspezifische
42 Ungleichheiten bei Sorgearbeit, Einkommen und Karrierechancen könnten sich
43 verschärfen und zusätzliche Lohneinbußen, schlechtere Aufstiegschancen und die
44 Rentenlücke nach sich ziehen.

45 Gleichbehandlung ist nicht automatisch Gleichberechtigung

46 Für uns ist klar: wer die Gleichstellung ernst meint, muss strukturelle
47 Nachteile abbauen – nicht zusätzliche Belastungen schaffen.

48 Das Grundgesetz verpflichtet nicht nur zur Gleichbehandlung, sondern
49 ausdrücklich auch zur Beseitigung bestehender Nachteile. Eine Politik, die
50 Frauen trotz nachweislich ungleicher Ausgangsbedingungen mit zusätzlichen
51 staatlichen Pflichten belegt, widerspricht diesem Auftrag.

52 Unsere Position

53 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert daher, dass Entscheidungen für oder gegen
54 Dienstpflicht im Bewusstsein getroffen werden, dass zusätzliche verpflichtende
55 Dienste bei weithin bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen diese
56 Ungleichheit weiter verschärfen können.

57 Statt symbolischer Gleichbehandlung fordern wir:

- 58 · den konsequenten Abbau des Gender Care Gap
- 59 · eine gerechte Verteilung von Sorgearbeit
- 60 · eine partnerschaftliche Elternzeitgestaltung
- 61 · die Schließung der Entgelt-, Einkommens- und Rentenlücken
- 62 · die Abschaffung des Ehegatt*innensplittings
- 63 · eine eigenständige Existenzsicherung für alle Frauen
- 64 · eine nachhaltige Stärkung sozialer Infrastruktur und öffentlicher
65 Daseinsvorsorge

66 Echte Gleichberechtigung entsteht nicht durch die Ausweitung staatlicher
67 Pflichten, sondern durch die Überwindung struktureller Benachteiligung.

68 Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der Frauen selbstbestimmt leben können –
69 frei von Gewalt, frei von Armut. Dazu müssen gesellschaftliche Macht- und
70 Ungleichheitsverhältnisse beseitigt werden. Eine allgemeine Wehr- und
71 Dienstpflicht auch für Frauen könnte dabei kontraproduktiv wirken. Wir fordern

- 72 beteiligte Akteur*innen und die Bundesregierung dazu auf, diese Position bei der
73 Debatte um eine allgemeine Wehr- und Dienstpflicht zu beachten.